AGB für Verbraucher

1 Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

Diese Bedingungen gelten für Werkverträge der Schmidt von Frieling GmbH (SVF), Vörloh 57, 22589 Hamburg, mit Verbrauchern (§ 13 BGB), einschließlich zugehöriger Materialien. Erfasst sind Sanitär, Heizung, Wärmepumpen, Klima, Lüftung, Elektro, PV, Speicher, Ladeinfrastruktur und Gebäudeautomation; reine Warenkäufe und eigenständige digitale Produkte sind nicht erfasst. Zwingendes Recht bleibt unberührt.

Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang. Die vereinbarte Leistungsbeschreibung und wirksam einbezogene Anlagen gehören zum Vertrag. Förderbedingungen, aufschiebende Bedingungen und vertragliche Rücktrittsrechte richten sich nach der jeweiligen Vereinbarung.

2 Angebote und Vertragsschluss

Umfang, Ausführung, Vergütung und Angebotsbindung ergeben sich aus dem Angebot oder Auftrag. Website-Anfragen, Projekt-Checks oder übersandte Fotos begründen für sich keinen Auftrag. Erforderliche Vertragsbestätigungen und Unterlagen werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in Textform bereitgestellt.

3 Preise und zusätzliche Leistungen

Gegenüber Verbrauchern werden Gesamtpreise einschließlich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer vereinbart. Bei Abrechnung nach Aufwand werden die vereinbarten Stunden-, Material-, Fahrt- und sonstigen Abrechnungssätze zugrunde gelegt. Gesonderte Anfahrts-, Notdienst-, Nacht-, Sonn- oder Feiertagszuschläge werden nur aufgrund einer wirksamen Vereinbarung berechnet; ihre Höhe oder Berechnungsweise wird vor Beauftragung mitgeteilt.

Änderungswünsche, notwendige Zusatzarbeiten und ihre voraussichtlichen Kosten werden möglichst vor der Ausführung abgestimmt und dokumentiert. Eine bloße Überschreitung der internen Kalkulation berechtigt SVF nicht zur Erhöhung eines vereinbarten Festpreises. Gesetzliche Änderungs- und Vergütungsrechte, insbesondere bei Bauverträgen, bleiben unberührt.

4 Mitwirkung und Ausführung

Der Kunde ermöglicht den vereinbarten Zugang und stellt erforderliche, ihm bekannte Informationen bereit. Bauseitige Vorleistungen und Genehmigungen werden im Auftrag zugeordnet. Zusätzliche Planungs- oder Prüfpflichten werden nicht pauschal übertragen. Vereinbarte Baustellenanschlüsse sind zugänglich zu machen; Verbrauchskosten trägt mangels anderer wirksamer Vereinbarung SVF.

Bedenken gegen eine vorgesehene Ausführung oder erkennbare ungeeignete Vorleistungen werden dem Kunden mitgeteilt. SVF kann fachlich geeignete Nachunternehmer einsetzen und bleibt für die vertragsgemäße Erfüllung verantwortlich.

5 Termine und Behinderungen

Verbindliche Fristen ergeben sich aus der Vereinbarung. Behinderungen und ihre voraussichtlichen Auswirkungen sind zeitnah mitzuteilen. Lieferstörungen begründen nicht automatisch eine Fristverlängerung oder Mehrvergütung. Gesetzliche Rechte bei Verzug oder Unmöglichkeit bleiben bestehen.

AGB für Verbraucher

6 Abnahme und Inbetriebnahme

Nach vertragsgemäßer Fertigstellung erfolgt die Abnahme nach den gesetzlichen Vorschriften. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden. Vertraglich geschuldete Inbetriebnahme, Einweisung und Dokumentation gehören zur Beurteilung, ob die Leistung fertiggestellt ist. Eine Nutzung, Probebetrieb, Teilinbetriebnahme oder Baustellenheizung ersetzt nicht allein eine Abnahme.

Die gesetzliche Abnahmefiktion bleibt unberührt. Bei Verbrauchern ist insbesondere der gesetzlich vorgeschriebene Hinweis in Textform zusammen mit der Abnahmeaufforderung auf die Folgen fehlender Abnahme oder fehlender Mängelangabe erforderlich.

7 Rechnungen und Zahlungen

Ohne wirksamen anderen Zahlungsplan gelten Abschläge nach § 632a BGB mit nachvollziehbarem Leistungsnachweis. Für angelieferte oder eigens angefertigte und bereitgestellte Materialien sind insbesondere die gesetzlichen Voraussetzungen zur Eigentumsübertragung oder Sicherheit einzuhalten. Gesetzliche Grenzen und Sicherheiten bei Verbraucherbauverträgen bleiben bestehen.

Die Zahlungsfrist beträgt jeweils 14 Kalendertage. Sie beginnt mit Rechnungszugang, frühestens jedoch mit Vorliegen der gesetzlichen und vertraglichen Anspruchs- bzw. Fälligkeitsvoraussetzungen. Bei Bauverträgen gilt insbesondere § 650g Abs. 4 BGB für die Schlussrechnung. Geleistete Zahlungen werden angerechnet.

Aufrechnung, Zurückbehaltung und angemessener Mängeleinbehalt bleiben nach dem Gesetz möglich. Verzug richtet sich nach dem Gesetz; ein bloß auf der Rechnung genanntes Zahlungsziel ersetzt keine erforderliche Mahnung.

8 Mängelrechte und Haftung

Mängelrechte, Haftung und Verjährung richten sich nach dem Gesetz. Eine pauschale Verkürzung auf ein Jahr wird nicht vereinbart. Herstellergarantien beschränken die Ansprüche gegen SVF nicht. Vereinbarte Beschaffenheiten bleiben maßgeblich.

SVF haftet nach den gesetzlichen Vorschriften. Kundenfehler führen nicht pauschal zum Anspruchsverlust; maßgeblich ist insbesondere ihre Ursächlichkeit. Eine erfolglose Mängelprüfung ist nicht automatisch kostenpflichtig, sondern nur bei wirksamer Vereinbarung oder erfüllten gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen.

9 Eigentum an gelieferten Teilen

Gelieferte Teile bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der zugehörigen Vergütung Eigentum von SVF, soweit das Eigentum nicht bereits kraft Gesetzes, insbesondere nach §§ 946 ff. BGB, übergegangen ist. Gesetzliche Eigentumsübergänge werden durch diese Klausel nicht rückgängig gemacht.

10 Kündigung Widerruf und Streitbeilegung

Für Kündigung und deren Abrechnung gelten die gesetzlichen Vorschriften. Ein gesetzliches Widerrufsrecht wird durch diese Bedingungen nicht eingeschränkt; eine erforderliche Widerrufsbelehrung und das Muster-Widerrufsformular werden gesondert erteilt. SVF ist weder bereit noch verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

AGB für Unternehmer

1 Geltungsbereich und Rangfolge

Diese Bedingungen gelten für Werkverträge einschließlich zugehöriger Materialien zwischen der Schmidt von Frieling GmbH (SVF), Vörloh 57, 22589 Hamburg, und Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Verbraucher, reine Warenkäufe und eigenständige digitale Produkte sind nicht erfasst.

Individuelle Abreden haben Vorrang. Leistungsbeschreibung, Angebot, Protokolle und Anlagen gelten mit der vereinbarten Rangfolge. Diese Bedingungen ergänzen das BGB; die VOB/B wird dadurch nicht einbezogen. Ihre gesonderte Einbeziehung und etwaige Abweichungen sind projektbezogen abzustimmen.

2 Angebote Unterlagen und Beauftragung

Der Auftrag bestimmt Umfang, Ausführungsgrundlagen und Vergütung. Die Angebotsbindung folgt aus dessen Inhalt. Projektunterlagen dürfen für den vereinbarten Zweck genutzt und nötigen Projektbeteiligten zugänglich gemacht werden. Weitergehende Nutzungsrechte bedürfen einer Vereinbarung; gesetzliche Rechte bleiben bestehen.

Aufträge und Änderungen sollen zu Beweiszwecken in Textform dokumentiert werden; wirksame mündliche Individualabreden bleiben möglich. Der Auftraggeber benennt nach Möglichkeit einen Ansprechpartner mit dessen Vollmachten.

3 Preise und Nachträge

Soweit nicht anders ausgewiesen, sind Unternehmerpreise Nettopreise zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer. Eine gegebenenfalls gesetzlich vorgesehene Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bleibt unberührt. Vereinbarte Pauschalpreise gelten für den beschriebenen Leistungsumfang; Einheitspreise werden nach den maßgeblichen Mengen, Zeitlohnarbeiten nach den vereinbarten Sätzen abgerechnet. Zuschläge und Nebenkosten werden nur bei wirksamer Grundlage berechnet.

Änderungen und Zusatzleistungen werden einschließlich ihrer Auswirkungen auf Vergütung und Termine vorab abgestimmt, soweit die Umstände dies zulassen. Gesetzliche Anordnungs- und Vergütungsrechte, insbesondere nach §§ 650b und 650c BGB, bleiben unberührt. Ein allgemeines einseitiges Recht zur Erhöhung vereinbarter Preise wegen gestiegener Einkaufs- oder Personalkosten wird nicht eingeräumt.

4 Mitwirkung Schnittstellen und Nachunternehmer

Der Auftraggeber stellt ihm vertraglich zugeordnete Planungen, Freigaben, Zugänge und Vorleistungen rechtzeitig bereit. Schnittstellen zu Netzanschluss, Brandschutz und anderen Gewerken werden im Auftrag festgelegt. Prüf- und Hinweispflichten von SVF bleiben bestehen; Bedenken sind rechtzeitig mitzuteilen.

Für die Ausführung benötigte Baustellenanschlüsse und deren Kosten werden projektbezogen vereinbart. SVF darf geeignete Nachunternehmer einsetzen und bleibt gegenüber dem Auftraggeber für die geschuldete Leistung verantwortlich.

5 Ausführungsfristen und Behinderungen

Verbindliche Termine ergeben sich aus dem Vertrag. Behinderungen und ihre voraussichtlichen Auswirkungen sind zeitnah mitzuteilen. Frist- und Vergütungsansprüche richten sich nach Vertrag und Gesetz; Materialknappheit begründet solche Ansprüche nicht automatisch.

AGB für Unternehmer

6 Abnahme und Dokumentation

Abnahme, unwesentliche Mängel und Abnahmefiktion richten sich nach Gesetz und wirksamer Vereinbarung. Geschuldete Prüfungen, Inbetriebnahme, Einweisung und Unterlagen gehören zum Auftrag. Bloße Inbetriebnahme oder Nutzung ersetzt nicht automatisch eine Abnahme.

7 Zahlung und Sicherheiten

Abschläge richten sich nach einem wirksamen Zahlungsplan, sonst nach § 632a BGB, mit nachvollziehbarer Leistungs- und Zahlungsaufstellung. Die Zahlungsfrist beträgt 14 Kalendertage ab Rechnungszugang, frühestens ab Vorliegen der Anspruchs- bzw. Fälligkeitsvoraussetzungen. Bei Bauverträgen bleibt § 650g Abs. 4 BGB maßgeblich.

Skonto wird nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gewährt. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte werden nicht abweichend vom Gesetz beschränkt. Verzug, Verzugszinsen und gesetzliche Sicherungsrechte richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Vertragsstrafen, Sicherungseinbehalte und Bürgschaften gelten nur bei gesonderter wirksamer Vereinbarung.

8 Mängel und Verjährung

Es gelten die gesetzlichen Mängelrechte und Verjährungsfristen ohne pauschale Verkürzung auf ein Jahr. § 377 HGB bleibt ausschließlich in seinem gesetzlichen Anwendungsbereich unberührt; eine allgemeine Rügepflicht für Werkleistungen wird nicht eingeführt. Herstellergarantien beschränken die Rechte gegen SVF nicht.

9 Haftung

SVF haftet unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz und bei Arglist sowie im Umfang einer übernommenen Garantie.

Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet SVF bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden, im Übrigen nicht. Wesentlich sind Pflichten, die die ordnungsgemäße Vertragserfüllung ermöglichen und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Unbeschränkte Haftungsfälle, zwingendes Recht sowie Nacherfüllung, Minderung und Rücktritt bleiben unberührt.

10 Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Teile bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der zugehörigen Vergütung Eigentum von SVF, soweit nicht insbesondere nach §§ 946 ff. BGB ein gesetzlicher Eigentumsübergang eingetreten ist. Ein erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt wird durch diese Bedingungen nicht vereinbart.

11 Kündigung und Gerichtsstand

Kündigung und Abrechnung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften und wirksamen projektbezogenen Vereinbarungen. Es gilt deutsches Recht. Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Hamburg Gerichtsstand; zwingende ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt. In anderen Fällen verbleibt es bei den gesetzlichen Zuständigkeitsregeln.